



Information für Tierhaltende

Fragen und Antworten für gewerbliche Tierhalterinnen und Tierhalter zum nationalen Antibiotikaminimierungskonzept gemäß Tierarzneimittelgesetz

Stand: 05.05.2023

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Fragen und Antworten erläutern die wesentlichen Inhalte der seit dem 01.01.2023 geltenden Vorschriften in den §§ 54-61 Tierarzneimittelgesetz ([TAMG](#)).

1) Welche landwirtschaftlichen Betriebe fallen unter die neuen Regelungen des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG)? (§ 55 TAMG i. V. m. § 2 [ABAMVerwV](#))

Die Bestimmungen gelten nur für berufs- oder gewerbsmäßige Halterinnen und Halter von nachfolgenden Nutzungsarten, wenn im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres mehr als die genannten Tierzahlen gehalten werden.

| Mitteilungspflichtige Nutzungsart | Bestandsuntergrenze pro Halbjahr |
|--|----------------------------------|
| Rinder | |
| Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung | 25 Tiere |
| nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstallung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten | 25 Tiere |
| Schweine | |
| nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird | Nicht benannt* |
| Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg | 250 Tiere |
| zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg | 250 Tiere |

| | |
|---|--------------|
| zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung | 85 Tiere |
| Hühner | |
| zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres | 10.000 Tiere |
| zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb | 4.000 Tiere |
| zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis zu seiner Aufstallung im Legebetrieb | 1.000 Tiere |
| Puten | |
| zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres | 1.000 Tiere |

Jede Nutzungsart ist separat zu betrachten.

Die Haltung mitteilungspflichtiger Nutzungsarten ist spätestens 14 Tage nach Beginn der Haltung mitzuteilen (siehe Frage 8).

*Saugferkel sind im TAMG als eine eigene Nutzungsart aufgeführt. Eine Mitteilungspflicht besteht nur dann, wenn die Zahl der durchschnittlich im Halbjahr gehaltenen Zuchtschweine größer als 85 ist. Die Bestandsuntergrenze für Saugferkel ergibt sich also aus der Bestandsuntergrenze für Zuchtschweine.

2) Wie ist der Tierhaltungsbetrieb definiert?

Der Betrieb ergibt sich aus der Registriernummer, die gemäß Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) erteilt wurde. Alle Tiere, Ställe, Weiden etc., die zu einer Registriernummer gehören, werden als Einheit zusammengefasst. Die Bestandsuntergrenzen für die Nutzungsart gelten jeweils für eine Registriernummer.

3) Gibt es Toleranzen bei der Zuordnung von Tieren zu den Nutzungsarten, zum Beispiel beim Schwein, wenn die Gewichtsklassen nicht punktgenau auf eine Tierhaltung zutreffen?

Aufzuchtferkel werden nicht genau mit einem Gewicht von 30 kg von der Aufzucht in die Mast überführt. Es gibt Aufzuchtferkel, die mit 27 kg umgestallt werden, andere Betriebe stallen erst mit 35 kg um.

Die Grenze von 30 kg dient der Trennung von Aufzucht und Mast. Eine scharfe Grenze ist daher nicht erforderlich. Eine Schwankung von +/- 5 kg kann akzeptiert werden. Dies entspricht den üblichen biologischen Schwankungen innerhalb einer Gruppe.

Tierhaltende können somit unter Berücksichtigung der Schwankungsbreite anhand des Zeitpunkts des Umstallens die Nutzungsarten Mastferkel und Mastschwein zuordnen.

4) Was ist mit den Nutzungsarten, die seit dem Meldehalbjahr 2023/I nicht mehr unter das Antibiotikaminimierungskonzept fallen (z. B. Mastrinder > 8 Monate)? Müssen diese aus der Tierarzneimittel-Datenbank entfernt werden?

Die Nutzungsarten „Mastkälber < 8 Monate“ und „Mastrinder > 8 Monate“ fallen ab dem Meldehalbjahr 2023/I nicht mehr unter das Antibiotikaminimierungskonzept.

Wir empfehlen, unter dem Menüpunkt „*Meldungsübersicht Nutzungsart*“ für diese Nutzungsarten das Gültigkeitsende auf den 31.12.2022 zu setzen.

5) Definition eines Tierhaltungsbetriebs für die Nutzungsart "nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten": Fallen Tierhaltungen, in denen ausschließlich betriebseigene Kälber aufgezogen werden, die jedoch mit einer anderen VVVO-Nummer als der Geburtstierhaltungsbetrieb registriert sind, unter das Antibiotikaminimierungskonzept?

Ja. Laut § 55 Abs. 1 Nr. 3 TAMG wird ein Tierhaltungsbetrieb anhand der VVVO-Nummer definiert. Damit sind nach dem Gesetz Kälber, die auf einem Tierhaltungsbetrieb mit einer anderen VVVO-Nr. als der Geburtstierhaltungsbetrieb aufgezogen werden, als "nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten" zu betrachten.

6) Wie erfolgt die Mitteilung der geforderten Daten?

Die Länderbehörden betreiben für die Verwaltung und Verarbeitung aller Mitteilungen sowie für die Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit eine Tierarzneimittel-Datenbank als Erweiterung der HIT-Datenbank.

Mitteilungen ab dem 01.01.2023 können nur noch elektronisch in die HI-Tier-Datenbank vorgenommen werden.

7) Wie erhalte ich Zugang zur HI-Tier-Datenbank?

Die Antibiotika-Datenbank wird unter www.hi-tier.de aufgerufen. Für den Zugang muss sich die Tierhalterin/der Tierhalter mittels ihrer/seiner Registriernummer nach ViehVerkV und ihrer/seiner PIN autorisieren.

Die Adresdatenstellen sind die zuständigen Stellen für die Ausgabe von Registriernummern und die Eintragungen von Betriebstypen: <https://www.hi-tier.de/ads-adress.html>

Sofern noch keine Registriernummer vorliegt, ist der Betrieb bei der Tierseuchenkasse NRW anzumelden. Die Tierseuchenkasse teilt dann der Tierhalterin/dem Tierhalter eine Registriernummer und eine PIN mit.

Wichtiger Hinweis: Wenn benötigte Funktionen im Programm nicht zu sehen sind (z.B. die Tierarzneimitteldatenbank), liegt es meist an der fehlenden Eintragung des Betriebstyps.

Die in der HI-Tier-Datenbank hinterlegten Stammdaten sind regelmäßig zu aktualisieren. Dazu sind Änderungen bei Name und Anschrift bei der zuständigen Behörde anzugeben.

8) Welche Angaben müssen vom Tierhaltenden einer mitteilungspflichtigen Nutzungsart mitgeteilt werden? (§ 55 TAMG)

I. Nutzungsart

Mitteilungspflichtige Nutzungsarten (s. Frage 1) sind spätestens 14 Tage nach Beginn der Haltung mitzuteilen.

II. Nullmeldung

Wenn bei den Tieren einer mitteilungspflichtigen Nutzungsart keine antibiotisch wirksamen Arzneimittel angewendet worden sind, hat die Tierhalterin oder der Tierhalter nur mitzuteilen, dass keine antibiotisch wirksamen Tierarzneimittel angewendet worden sind.

Hinweis: Die Eintragung der Verwendung von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln obliegt seit dem Meldehalbjahr 2023/I den Tierärztinnen und Tierärzten.

III. Bestandsmeldungen

Wenn bei den Tieren einer mitteilungspflichtigen Nutzungsart antibiotisch wirksame Arzneimittel angewendet worden sind, hat die Tierhalterin oder der Tierhalter mitzuteilen:

- Anzahl der Tiere, die in jedem Halbjahr zu Beginn im Betrieb gehalten worden sind
- Anzahl der Tiere, die im Verlauf eines jeden Halbjahres in den Betrieb aufgenommen worden sind einschließlich Datum
- Anzahl der Tiere, die im Verlauf eines jeden Halbjahres aus dem Betrieb abgegeben worden einschließlich Datum. Dies umfasst auch verendete und getötete Tiere.

Die Angaben sind für jede Nutzungsart getrennt zu machen.

Hinweis: Es erfolgt keine automatische Übernahme von Daten, die bereits in der Rinder- oder Schweinedatenbank in HI-Tier vorliegen!
Die Daten müssen über die Eingabemaske „*Vorschlag/Übernahme Tierbestand / -veränderungen aus VVVO-Meldungen*“ aktiv in die Tierarzneimittel-Datenbank übertragen werden.
Diese Funktion soll für Rinderhaltende Ende des ersten Halbjahrs 2023 ermöglicht werden.

Frist zu II und III: Die Mitteilungen sind für das erste Kalenderhalbjahr jeweils spätestens am 14. Juli des betreffenden Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr jeweils spätestens am 14. Januar des Folgejahres zu machen

9) Wo bekomme ich Hilfestellungen zu den Eingaben in die HI-Tier-Datenbank?

Die HI-Tier-Datenbank hält Informationen insbesondere zu den Änderungen seit 2023 auf folgender Webseite bereit: <https://www.hi-tier.de/infoTA.html>



In den einzelnen Meldemasken finden Sie unter folgendem Button die entsprechenden Hilfestellungen.

Bitte beachten Sie auch die **Anleitungsvideos** unter <https://video.hi-tier.de/>, so beispielsweise:

- Ein allgemeines Einführungsvideo zur HI-Tier-Datenbank unter <https://video.hi-tier.de/videos/HIT/Einfuehrung%20HIT.mp4>.
- Informationen zur Tierarzneimitteldatenbank unter <https://video.hi-tier.de/videos/HIT/TAM/Einfuehrung%20TAM.mp4>.

10) Müssen Tierhaltende alle Mitteilungen persönlich machen oder besteht die Möglichkeit Dritte damit zu beauftragen? (§ 55 Abs. 4 TAMG)

Mitteilungen ab dem 01.01.2023 können nur noch elektronisch in die HI-Tier-Datenbank vorgenommen werden.

Diese Eintragungen können persönlich vorgenommen werden. Alternativ können in der Tierarzneimittel-Datenbank auch Dritte für die Eintragungen benannt werden.

Die Benennung eines Dritten kann direkt in der HI-Tier-Datenbank unter dem Menüpunkt „*Eingabe Tierhalter/Tierarzt-Erklärung (Benennung eines Dritten für Mitteilungen)*“ erfolgen.

Alternativ finden Sie hier ein Formular zur gebührenpflichtigen Eintragung durch die zuständige Behörde:

<https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/tierarzneimittel/regionalstelle-amg>

oder fordern Sie das Formular schriftlich beim LANUV an

Postanschrift: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 40208 Düsseldorf

E-Mail: fachbereich87@lanuv.nrw.de

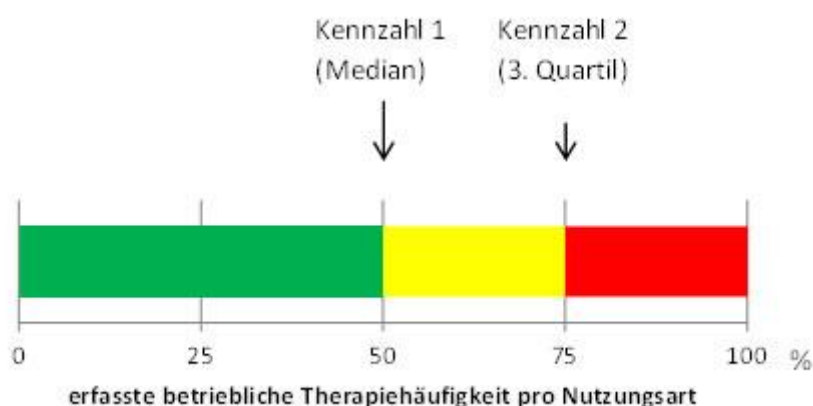
Zu beachten ist, dass der Tierhaltende auch bei einer Meldung durch einen Dritten für die vollständige, korrekte und fristgerechte Mitteilung an die Tierarzneimittel-Datenbank verantwortlich bleibt.

11) Was ist die betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit?

Die für Ihren Betrieb ermittelte und Ihnen von der zuständigen Behörde mitgeteilte **betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit** gibt an, an wie vielen Tagen im abgelaufenen Halbjahr ein Tier im Durchschnitt in Ihrem Bestand mit Antibiotika behandelt wurde. Sie erlaubt den Vergleich des Antibiotikaeinsatzes in Ihrem Betrieb mit dem Antibiotikaeinsatz anderer Betriebe für diesen Zeitraum - unabhängig von der Zahl der gehaltenen Tiere. Sie wird für jede Nutzungsart getrennt ermittelt. Als Vergleichswerte werden bundesweit die Kennzahlen 1 und 2 ermittelt.

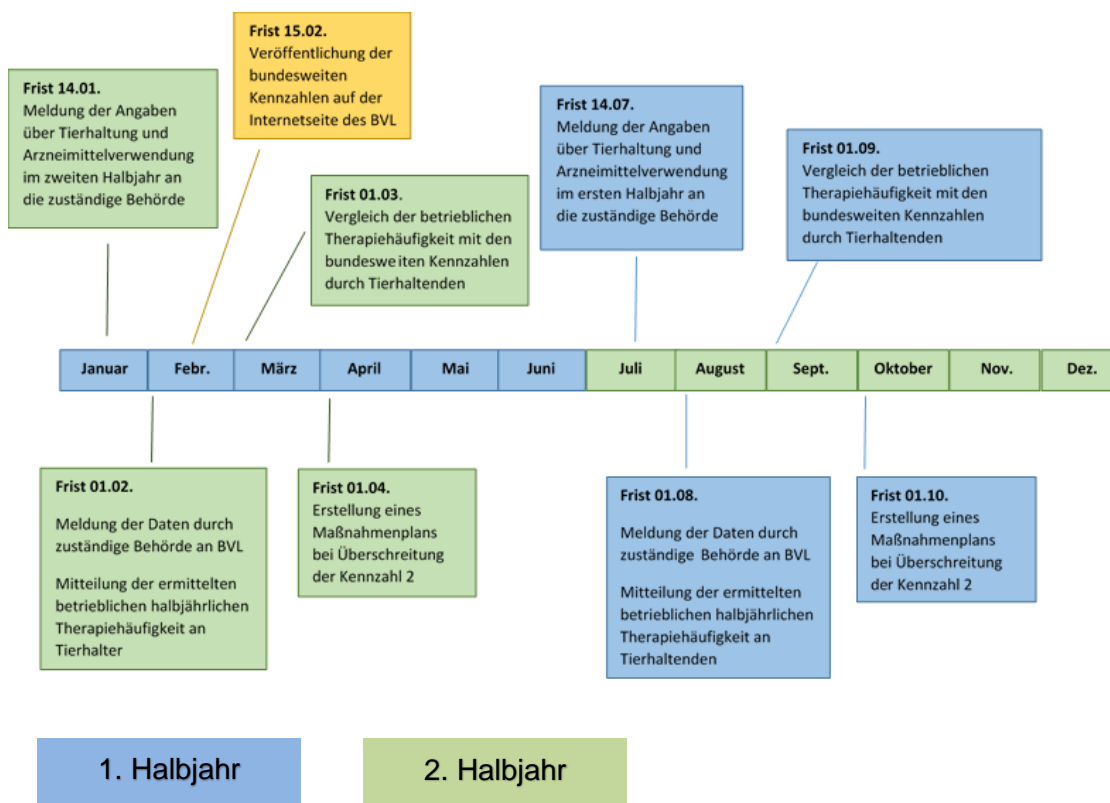
Die bundesweit errechneten Kennzahlen 1 und 2 werden aus den Therapiehäufigkeiten (TH) aller Betriebe für das jeweilige Kalenderjahr berechnet. Sie werden bis zum 15. Februar des Folgejahres für das jeweilige vorangegangene Kalenderjahr auf der Homepage des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, in der zentralen Datenbank des HI-Tier Bereichs TAM und in der Fachpresse veröffentlicht.

Die Kennzahlen 1 und 2 werden getrennt für jede Nutzungsart berechnet.



Die **Kennzahl 1** ist der Median, d. h. genau der Wert, der in der Mitte der nach Größe sortierten Therapiehäufigkeit steht.

Die **Kennzahl 2** ist das 3. Quartil, d. h. werden die Werte wieder nach Größe sortiert, so liegen 75% der Werte unter diesem Wert, aber 25 % oberhalb des Wertes.



12) Was bedeuten die angezeigten Plausibilitätsmeldungen in HI-Tier?

Sie stellen Plausibilitätsprüfungen der Datenbank dar und weisen auf widersprüchliche Eingaben hin. In diesem Fall sind alle Eingaben noch einmal genau zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Bitte beachten Sie hierzu die Detailbeschreibungen der HI-Tier-Datenbank zu den einzelnen Plausi-Nummern.

Sie finden außerdem hier entsprechende Videos zur Erklärung und Lösung:

<https://video.hi-tier.de/>

Für die Ermittlung einer korrekten betrieblichen Therapiehäufigkeit ist es wichtig, dass Sie die Plausibilitätsmeldungen so schnell wie möglich korrigieren. Fehler, die nicht korrigiert werden, spiegeln sich in einer fehlerhaften Therapiehäufigkeit wider.

Bei Fragen bzgl. der Plausis wenden Sie sich bitte an die für Ihren Betrieb zuständige Kreisordnungsbehörde (Veterinäramt).